

# Satzung

mit Ergänzung gemäß Protokoll der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 30.08.2001  
mit Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 08.02.2002  
geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2007  
geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2010  
geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2011

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Miteinander e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Puschkinstraße 25, 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Der „Miteinander e.V.“ mit Sitz in Zeesen, Puschkinstr. 25 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Betreibung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 0 -6 Jahren und den Umzug in neue Räumlichkeiten verwirklicht.

## § 3

### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Dem Antragsteller ist kein Rechtsmittel gegeben.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt wird schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Gründungsmitglieder sind von den Aufnahmegebühren befreit.
- (3) Die Beiträge sind bringepflichtig und auf das Vereinskonto zu überweisen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen  
dem: Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Schriftführer  
und höchstens 5 Beisitzern
- (2) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer  
a. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat  
b. mindestens ½ Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Der Verein wird durch 3 Mitglieder des Vorstandes vertreten:  
den / die Vorsitzende (n),  
den / die Schatzmeister(in) und  
den/die Schriftführer (in).  
Jeder ist einzeln zur rechtswirksamen Außenvertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einen Geschäftsführer benennen.
- (5) Des Weiteren kann der Vorstand  
a. Beisitzer in den Vorstand kooptieren und  
b. Ausschüsse einrichten, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind.
- (6) Erscheint dem Vorstand die Verwaltung der Mitglieder für ein Ehrenamt nicht mehr zumutbar, können hauptberufliche Kräfte eingestellt werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b. Vorbereitung / Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung
  - d. Erstellung der Jahresberichte, Überwachung des Haushaltes / Etat
  - e. Beschluss der Beitragsordnung
  - f. alle verwaltungstechnischen Aufgaben die z.B. für die Neugründung und Unterhaltung einer Tagesstätte für Kinder notwendig sind, zu organisieren
  - g. Beschlüsse über die Festlegung und Abrechnung pauschalierter Aufwandsentschädigungszahlungen nach § 6 Nr. 2 i. V. m. § 3 Nr. 26a des EStG
  - h. über die Festsetzung der Zahlungsfristen sowie über die Zahlweise bei beschlossenen Umlagen (siehe § 8 Nr. 3 g )
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Für Beschlussfassungen müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (9) Eine Sitzung ist mindestens 3 Tage vorher einzuberufen. Dies kann fernmündlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte geschehen.
- (10) Die Vorstandssitzung wird von dem/ der Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des / der Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Von Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes werden Protokolle angefertigt.  
Jedem Vorstandsmitglied ist eine Protokollkopie auszuhändigen.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach

Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (13) Der Vorstand ist für die Durchsetzung der Vereinsziele verantwortlich.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden binnen drei Wochen einzuberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind per Mail zu versenden und als Aushang in der Kindertagesstätte „Tannenzapfen“ bekannt zu geben. Fördermitglieder sind auf dem Postweg zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Die Festsetzung der Höhe von Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben, der Überwindung finanzieller Schwierigkeiten und der Einstellung zusätzlichen Personals.
- (5) In Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins, der dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.